

Premstätten, am 26.09.2018

Betreff: Regelung für die Errichtung von Stellplätzen in der Marktgemeinde Premstätten – „Stellplatz-Verordnung 2018“

## VERORDNUNG

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses der Marktgemeinde Premstätten vom 25.09.2018 wird gemäß §§ 40 und 41 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 idGF iVm den §§ 89 (3) und (4) des Stmk. BauG 1995 idGF. verordnet:

### § 1 Rechtsgrundlage

Die Festlegungen dieser Verordnung erfolgen nach den Bestimmungen des Stmk. BauG 1995 idGF, insbesondere

nach § 89 (4) Stmk. BauG:

*„Die Gemeinden sind berechtigt, die Zahl der Abstellplätze durch Verordnung abweichend (erhöhend oder reduzierend) von Abs. 3 festzulegen. Dabei haben sie die Interessen des öffentlichen Verkehrs, der Ortsplanung sowie ein vorhandenes Verkehrskonzept zu berücksichtigen.“*

### § 2 Geltungs- und Anwendungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Premstätten.
- (2) Das Gemeindegebiet wird unterteilt in
  - a. „Zentrale Bereiche“, das sind Bereiche mit Bedienungsqualität durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) laut zeichnerischer Darstellung und
  - b. „Dezentrale Bereiche“, das sind alle sonstigen Bereiche.
- (3) Die Verordnung ist bei allen Neubauten und Zubauten sowie bei Umbauten anzuwenden, in welchen neue Wohn- oder Betriebseinheiten nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geschaffen werden.
- (4) In Bebauungsplänen können für die Anzahl und Ausbildung von KFZ-Abstellplätzen begründet abweichende Regelungen zu dieser Verordnung getroffen werden.

### § 3 Abstellplätze für Kraftfahrzeuge

(1) Die Anzahl der erforderlichen KFZ-Abstellplätze ist für Wohneinheiten wie folgt zu ermitteln und zu errichten:

- bis 50 m<sup>2</sup> Nettowohnfläche je Wohneinheit 1,25 Abstellplätze in zentralen Bereichen und je Wohneinheit 1,5 Abstellplätze in dezentralen Bereichen,
- von 50 m<sup>2</sup> bis 75 m<sup>2</sup> Nettowohnfläche je Wohneinheit 1,50 Abstellplätze in zentralen Bereichen und je Wohneinheit 1,75 Abstellplätze in dezentralen Bereichen,
- von 75 m<sup>2</sup> bis 120 m<sup>2</sup> Nettowohnfläche je Wohneinheit 2 Abstellplätze,
- von 120 m<sup>2</sup> bis 180 m<sup>2</sup> Nettowohnfläche je Wohneinheit 3 Abstellplätze, davon mindestens 1 Abstellplatz außerhalb allfälliger Einfriedungen und
- bei mehr als 180 m<sup>2</sup> Nettowohnfläche je Wohneinheit 4 Abstellplätze, davon mindestens 1 Abstellplatz außerhalb allfälliger Einfriedungen.

(2) Weiters werden abweichend von den baugesetzlichen Bestimmungen Bereichen folgende Regelungen getroffen:

- bei Wohnheimen 2 Abstellplätze je fünf Betten
- bei Büro- und Verwaltungsgebäuden 3 Abstellplätze je fünf Dienstnehmer
- bei Laden- und Handelsflächen udgl. 2 Abstellplätze je 50 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche
- bei Versammlungsstätten, Kinos, Konzerthäuser 2 Abstellplätze je 20 Sitzplätze
- bei Sportanlagen, Bade- und Freizeiteinrichtungen 2 Abstellplätze je 10 Besucher
- bei Beherbergungsbetrieben 1,2 Abstellplätze je Mieteinheit
- bei Betrieben des Gastgewerbes 2 Abstellplätze je zehn Besucherplätze
- bei Krankenanstalten, Pflegeheimen udgl. 2 Abstellplätze je fünf Betten
- bei Schulen 1 Abstellplatz je 20 Schüler
- bei Gewerbe- und Industriebetrieben, Lagerplätzen und Lagerhäusern 3 Abstellplätze je fünf Dienstnehmer und
- bei Friedhöfen für je 200m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1 Abstellplatz

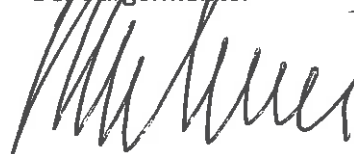
(3) Eine entsprechende Berechnung ist in Bauverfahren vorzulegen.

### § 4 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Zugleich treten die Verordnungen zur Regelung der Zahl der Abstellplätze der Marktgemeinde Unterpremstätten vom 21.10.2009 (Rechtskraft 05.11.2009) und die Verordnung der allgemeinen Bebauungsrichtlinien der Altgemeinde Zettling hinsichtlich der Bestimmungen zu Parkplätzen (1.5) außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister



(Anton Scherbinek)



Angeschlagen am: **27. Sep. 2018**

Abgenommen am: **11. Okt. 2018**

Rechtskraft am: **12. Okt. 2018**